

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 38 (Gebiet östlich der Kessenicher Straße, L 181) der Stadt Euskirchen. Das Plangebiet umfaßt das Gebiet zwischen Schillingstraße, Kessenicher Straße, Nordgrenze der Flurstücke 251 und 252, Nordseite der Wegeparzelle Nr. 136 und Ostseite der Nordstraße.
Inhalt gemäß § 9 Abs. 1, Ziff. 1a, 1b, 1d, 1e, 1f, 3, 8, 11, Abs. 2 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG und § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das vorbezeichnete Gebiet wurde erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen.

Es ist beabsichtigt, die Durchführung der Maßnahme über eine Baulandumlegung vorzunehmen.

Das Baugebiet wird ordnungsgemäß an die vorhandene Wasserversorgung und an das vorhandene Kanalnetz angeschlossen.

Die Kosten, die der Stadt Euskirchen bei der Erschließung des Plangebietes erwachsen, werden wie folgt geschätzt:

| | |
|------------------------------------|---------------|
| Straßenlandabtretung | 40.000,-- DM |
| Kanalisation | 130.000,-- DM |
| Straßenausbau einschl. Beleuchtung | 160.000,-- DM |

Diese Begründung ist gemäß §§ 2 Abs. 1 i.V.m. 9 Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I, S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Euskirchen vom 23.7.1964 aufgestellt worden.

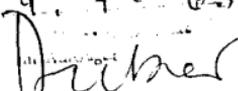
Euskirchen, den 20.7.1965

Bürgermeister:

Mitglied des Rates:


.....
(Jac. Kleinertz)


.....
(Josef Haß)

4. 7. 65


4 =